

Hessische Blätter für Volksbildung

Recht und Finanzierung der Weiterbildung

Erwachsenenbildung

vhs Hessischer
Volkshochschulverband

wbv

E-Journal Einzelbeitrag
von: Ingrid Schöll, Celia Sokolowsky

Bewährtes für die Zukunft neu aufgestellt: das novellierte Weiterbildungsgesetz in Nordrhein- Westfalen

aus: Recht und Finanzierung der Weiterbildung (HBV2201W)

Erscheinungsjahr: 2022

Seiten: 82 - 92

DOI: 10.3278/HBV2201W009

Dieses Werk ist unter folgender Lizenz veröffentlicht: Creative
Commons Namensnennung-Share Alike 4.0 International

Am 1. Januar 2022 trat die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) von Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nach längerer Diskussion zwischen Politik, Verbänden und Mitgliedseinrichtungen wurde nicht nur die Förderkulisse angepasst und erweitert, sondern es wurden u. a. auch neue Finanzierungsinstrumente für Innovation und Maßnahmen der regionalen Bildungsentwicklung eingeführt. Der nachfolgende Beitrag beschreibt die Kernelemente der Novelle vor dem Hintergrund der Geschichte der Weiterbildungsgesetzgebung und -förderung in NRW sowie der Herausforderungen, die durch Querschnittsfragestellungen wie beispielsweise Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bildungsberatung gegeben sind. Nicht zuletzt reflektiert der Beitrag auch die Rezeption der Gesetzesneufassung.

Schlagworte: Weiterbildungsgesetz; Volkshochschule; Pflichtaufgabe; Kommunalität; Förderung

Zitiervorschlag: Sokolowsky, Celia & Schöll, Ingrid (2022).

Bewährtes für die Zukunft neu aufgestellt: das novellierte Weiterbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Hessische Blätter für Volksbildung, 72(1), 82-92. Bielefeld: wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/HBV2201W009>



Bewährtes für die Zukunft neu aufgestellt: das novellierte Weiterbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

CELIA SOKOLOWSKY, INGRID SCHÖLL

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2022 trat die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG) von Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nach längerer Diskussion zwischen Politik, Verbänden und Mitgliedseinrichtungen wurde nicht nur die Förderkulisse angepasst und erweitert, sondern es wurden u. a. auch neue Finanzierungsinstrumente für Innovation und Maßnahmen der regionalen Bildungsentwicklung eingeführt. Der nachfolgende Beitrag beschreibt die Kernelemente der Novelle vor dem Hintergrund der Geschichte der Weiterbildungsgesetzgebung und -förderung in NRW sowie der Herausforderungen, die durch Querschnittsfragestellungen wie beispielsweise Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bildungsberatung gegeben sind. Nicht zuletzt reflektiert der Beitrag auch die Rezeption der Gesetzesneufassung.

Stichwörter: Weiterbildungsgesetz; Volkshochschule; Pflichtaufgabe; Kommunalität; Förderung

Abstract

On 1 January 2022, the amendment of the North Rhine-Westphalia Continuing Education Act (WbG) came into force. After lengthy discussions between politicians, associations and member institutions, not only was the funding framework adapted and expanded, but new funding instruments for innovation and measures for regional educational development were also introduced. The following article describes the core elements of the amendment against the background of the history of CET legislation and funding in NRW and the challenges posed by cross-cutting issues such as digitalisation, education for sustainable development and educational guidance. Last but not least, the article also reflects on the reception of the new law.

Keywords: Continuing Education Act; Adult Education Centre; Compulsory Task; Communalität; Funding

1 Struktur der Weiterbildung und das WbG NRW

Das Land NRW hat in Artikel 17 der Landesverfassung die Förderung der Erwachsenenbildung verankert. Diese Verpflichtung wird seit 1975 vor allem durch das Weiterbildungsgesetz (WbG) umgesetzt, dessen erster Absatz lautet: „Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen“ (§ 1 Abs 1 WbG).¹ Das Weiterbildungsgesetz beschreibt die Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen, die Ziele der Maßnahmen und die finanzielle Beteiligung des Landes an der Weiterbildung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft – den Volkshochschulen als Trägerinnen der kommunalen Pflichtaufgabe – und den Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft.

Die Volkshochschulen haben die Aufgabe, gemeinwohlorientiert, wohnortnah und flächendeckend in ganz NRW die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten sicherzustellen. In Nordrhein-Westfalen gibt es 131 Volkshochschulen. 60 % von ihnen sind in Trägerschaft einer Gemeinde bzw. Stadt, bei einem Drittel wird die Volkshochschule von mehreren Kommunen betrieben in Form eines Zweckverbands, und bei etwa 7 % ist der Landkreis der Träger der Volkshochschule. Die dominante Organisationsform der Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft ist der Verein. Neben den Volkshochschulen arbeiteten im Jahr 2019 320 Einrichtungen in anderer Trägerschaft, davon etwa 110 Familienbildungsstätten (vgl. Kleemann-Göh-ring 2020). Seit 2017 ressortiert die Mehrzahl der Weiterbildungsrichtungen (auch die Volkshochschulen) im Ministerium für Kultur und Wissenschaft; die Familienbildung ist im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration angesiedelt.² Und nach wie vor verteilen, unabhängig von der Basisfinanzierung, mehrere Ministerien – nicht immer untereinander koordiniert – Mittel für Weiterbildung.³ Folgende Basisdaten wurden im Berichtssystem Weiterbildung 2019 veröffentlicht: Die berichterstattenden Einrichtungen verfügten 2019 über

5.870 Stellen, davon 3.047 hauptberuflich pädagogische Mitarbeitende	74.259 nebenberuflich Tätige, in der großen Mehrzahl Kursleitende
--	---

Die 430 Weiterbildungseinrichtungen, die sich 2019 an der Bildungsberichterstattung beteiligt haben, erbrachten

251.000 Veranstaltungen	3,6 Millionen Teilnahmen	6,3 Millionen Unterrichtseinheiten	1,2 Millionen Teilnehmertage
-------------------------	--------------------------	------------------------------------	------------------------------

1 Vorausgegangen war im Jahr 1953 das Gesetz zur Zuschussgewährung an Volkshochschulen und andere nicht kommunale Einrichtungen (vgl. u. a. Hüser 2002, S. 229).

2 Seit vielen Jahren sind die Einrichtungen der Weiterbildung in NRW fast immer verschiedenen Ressorts zugeordnet. Für die Mehrzahl der Einrichtungen war bis 2017 das Ministerium für Schule und Weiterbildung zuständig. Im neu geschaffenen MKW gibt es mit Klaus Kaiser erstmals einen Staatssekretär für Weiterbildung.

3 Auf einer internen Tagung des LV NRW sagte Staatssekretär Kaiser, dass an einer koordinierten Verteilung der in mehreren Ministerien verteilten Weiterbildungsmittel gearbeitet werde; eine solche Koordination wird seit Längerem in Baden-Württemberg versucht (vgl. Staatsministerium Baden-Württemberg 2020).

2.978 erfolgreiche Schulabschlussprüfungen im zweiten Bildungsweg wurden 2019 durchgeführt.

Auf die Einrichtungen entfielen im gleichen Zeitraum 718 Millionen Euro an Einnahmen und Zuschüssen (vgl. ebd., S. 10 f.).

2 Letzte Novellierung 1999

Das WbG wurde 1982 erstmalig und 1999 letztmalig novelliert. In der letzten Novellierung wurde nach einem umfänglichen Beratungsprozess mit mehreren Wissenschaftler*innen 1999 u. a. festgeschrieben:

- Reduzierung des geförderten Angebotskanons auf politische Bildung, arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung, kompensatorische Grundbildung, abschluss- und schulabschlussbezogene Bildung, Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprach- und Medienkompetenz
- Erhöhung der Förderung des hauptberuflichen Personals; die Gegenfinanzierung wurde über eine Reduzierung des Pflichtangebots an Unterrichtsstunden von 2.400 auf 1.600 (für Volkshochschulen, für andere auf 1.400) umgesetzt
- Anhebung der Mindestgröße für die Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung von 600 auf 2.800 Unterrichtseinheiten und Kooperationsgebot für bestehende kleinere Einrichtungen bis 2004
- Einführung der Regionalkonferenz mit Wirksamkeitsdialog (vgl. Hüser 2002, S. 230 ff.).

Mit der Neufassung wurde die Weiterbildungsförderung zunächst gedeckelt und dann einschneidenden Sparmaßnahmen unterworfen, die als „Konsolidierungsbeiträge“ bezeichnet wurden. Die Einsparungen auf Kosten der Weiterbildungseinrichtungen dauerten 14 Jahre, ein Ende kündigte sich erst mit der Aufnahme Geflüchteter ab 2016 an.⁴ In den Jahren bis 2004 fand eine Evaluation statt (vgl. Landesinstitut für Qualifizierung NRW 2004) und 2011 wurde das Gesetz durch das DIE ausführlich überprüft. Der Bericht enthält Handlungsempfehlungen zur Förder- und Finanzierungsstruktur der gemeinwohlorientierten Weiterbildung, zum zweiten Bildungsweg und zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (vgl. DIE 2011).

3 Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes ab 2017

2017 nahm sich die neue Regierung von CDU und FDP in der Koalitionsvereinbarung vor, das Weiterbildungsgesetz aus dem Jahre 2000 zu reformieren und „eine angemessene und projektungebundene Grundausrüstung für Volkshochschulen und

⁴ Die Kürzungen der Weiterbildung lagen 2015 noch bei 15 %. Sie wurden von 2016 an in mehreren Schritten zurückgenommen und letztlich 2017 abgeschafft (vgl. Supportstelle Weiterbildung NRW 2019, S. 10)

Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft“ sicherzustellen (CDU & FDP NRW 2017, S. 17). Diese Aufgabe wurde federführend an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) übergeben und diese Eckpunkte der Novellierung vorgestellt. Dazu zählen die Dynamisierung der Mittel für die institutionelle Förderung von Weiterbildungseinrichtungen, die Erhöhung der Mittel für den zweiten Bildungsweg/ Nachholen von Schulabschlüssen, die Förderung der Digitalisierung in der Weiterbildung sowie die stärkere Einbindung von Weiterbildungseinrichtungen in regionale Bildungslandschaften (vgl. ebd.).

Das MKW strebte die Einbindung von Trägerverbänden der Weiterbildung in einem dialogischen, partizipativen Prozess an und gab ein Gutachten in Auftrag (vgl. Bogumil & Gehne 2019), dass sich mit folgenden Leitfragen beschäftigte:

- Wie können die Aufgaben und Leistungen der Weiterbildung für gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Teilhabe sichtbar gemacht, im Kontext des gesamten Bildungssystems anerkannt und auf die Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet werden?
- Wie können die fachlichen Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes erfüllt werden, wenn Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz arbeitende Einrichtungen für ihre Angebote zukünftig neue Formate des Blended Learning bzw. des onlinegestützten Lernens einsetzen und darüber neue gesellschaftliche Herausforderungen des digitalen Lehrens und Lernens aufgreifen?
- Welche Voraussetzungen müssen dafür geklärt sein, damit die Einrichtungen in der Lage sind, entsprechende, am Bedarf orientierte Angebote zu entwickeln?
- Wie können zukünftig mehr Mittel als bisher gesetzlich festgelegt für die Finanzierung von Lehrgängen zum Nachholen eines Schulabschlusses zweckgebunden werden?
- Wie kann zukünftig im Weiterbildungsgesetz den u. a. durch Tarifierhöhungen bedingten Kostensteigerungen der Träger und ihrer Einrichtungen bei den finanziellen Leistungen des Landes Rechnung getragen werden (Dynamisierung)? (Vgl. ebd., S. 3 f.)

Das in einem längeren Prozess erzielte Ergebnis ist ein revidiertes WbG, das am 1. Januar 2022 in Kraft trat und einige wichtige Merkmale aufweist:

Die Pflichtaufgabe Weiterbildung – übernommen von den kommunalen oder in kommunal strukturierten Zusammenschlüssen arbeitenden Volkshochschulen – besteht auch fast ein halbes Jahrhundert nach Verabschiedung der ersten Fassung des Weiterbildungsgesetzes fort. Der Pflichtkanon ist erweitert worden und umfasst nunmehr Angebote

- der politischen Bildung,
- der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung,
- der kulturellen Bildung,
- der kompensatorischen Grundbildung,
- der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung,

- zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen,
- zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz,
- einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und
- der Gesundheitsbildung.

Die Dynamisierung der Personalförderung und zusätzliche Finanztöpfe geben Spielräume für das Erproben neuer Aufgaben. Monitoring-Instrumente und der neu eingerichtete Landesweiterbildungsbeirat (zusammengesetzt aus den Landesorganisationen der Weiterbildung und verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren) sollen eine zusätzliche qualitative Klammer bilden.

Für den zweiten Bildungsweg (ZBW) sind höhere Zuweisungen und eine Öffnung der Förderung für weitere Einrichtungen geplant. Die Volkshochschulen als dominante Trägerinnen des ZBW erhalten in diesem Zusammenhang eine höhere Personalförderung als die Weiterbildung in anderer Trägerschaft (WBAT).

Der Prozess der Erarbeitung des neuen Entwurfs war – wie bereits bei vorherigen Novellierungen – diskursiv und partizipativ, u. a. diente die Weiterbildungskonferenz NRW als Resonanzraum. Das Gesetz – eingebracht aus der Mitte des Parlaments von den Fraktionen der CDU, FDP, SPD und den Grünen – wurde am 30. Juni 2021 im Landtag einstimmig angenommen.

Im Einzelnen sind im Gesetzentwurf folgende neue oder modifizierte Fördergrundsätze und -elemente enthalten:

Im Zentrum der Förderung steht die Stärkung der Hauptberuflichkeit in Verbindung mit Innovationselementen.

Für das hauptberufliche pädagogische Personal erhalten die Volkshochschulen als Trägerinnen der Pflichtaufgabe 70.000 Euro pro Stelle, die WBAT erhalten 60 % dieser Personalförderung als Zuschuss für hauptberuflich tätige Pädagoginnen und Pädagogen. Garantiert ist eine zweiprozentige Dynamisierung bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung 2025.

Die Anpassungen sollen keine finanziellen „Verlierer“ mit sich bringen. Sollte eine Einrichtung durch die neue Förderstruktur rechnerisch weniger Mittel erhalten als vor der Gesetzesänderung, greift ein Ausgleichsbetrag. Dies betrifft vor allem WBAT, die zuvor eine Förderung nach durchgeführten Unterrichtseinheiten erhielten und künftig ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend eine Personalförderung erhalten. Volkshochschulen erhalten Personalförderung nach einem gleichbleibenden Einwohnerschlüssel.

Hinzu kommt eine sogenannte „Entwicklungspauschale“ von 5 % des Höchstförderbetrags pro Einrichtung bzw. mindestens 10.000 Euro (2022 noch 2,5 % bzw. 5.000 Euro). Die Entwicklungspauschale ist von den Einrichtungen frei einsetzbar für Personal, Leistungen, Material und Infrastruktur. Es werden keine Vorgaben oder Schwerpunkte vonseiten des Landes gesetzt.

Für den ZBW werden die Mittel verdoppelt, von fünf auf rund zehn Millionen Euro. Damit wird „ein entscheidender Beitrag zur Qualität (Hauptamtlichkeit) geleistet. Das Budget ist ggf. anzupassen, wenn sich ein weiterer Bedarf ergibt“ (Drucksache 17/14360, 2021, des Landtags von NRW).

Im Innovationsfonds stehen ab 2023 jährlich eine Million Euro für Projekte zur Verfügung, die von den Einrichtungen zu beantragen sind. Auch dieser Fonds wird nach zwei Jahren evaluiert.

Für die Volkshochschulen steht ein Sondertopf von einer Million Euro für „Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung“ zur Verfügung. Ziel ist die Vernetzung in regionalen Bildungslandschaften, Information über Angebote zur Alphabetisierung, Grundbildung und das Nachholen von Schulabschlüssen sowie die Förderung von allgemeiner Bildungsberatung.

Angestrebt wird eine Entbürokratisierung der Mittelverwaltung. Dies beinhaltet etwa den Wegfall der Mindestteilnehmendenzahl und der Landeskinderregelung, mithin auch die Anerkennung von digital erbrachten Angeboten. Eine Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes sowie spezifische Details zu Förderbedingungen stehen noch aus.

4 Kommentierungen, Perspektiven und Herausforderungen

In vielen Diskussionsrunden und Kommentaren wurden die neuen finanziellen Förderinstrumente positiv herausgestellt. Um 20 Millionen Euro ist die Landesförderung der Weiterbildung seit 2019 angewachsen, von 112 auf 132 Millionen Euro. Der Aufwuchs ist relevant und die erhöhte Personalförderung deckt im Wesentlichen die Kosten der pädagogischen Mitarbeitenden. Mit der Dynamisierung ist zumindest mittelfristig abgesichert, dass die Landesmittel für die Weiterbildung nicht real sinken. Insbesondere der ZBW erhält deutlich mehr Mittel für einen Ausbau der nachholenden Schulabschlüsse. In einem Entschließungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, FPD und Grüne im Landtag wurde betont, dass die Auskömmlichkeit der Finanzierung des ZBW zeitnah evaluiert werden soll, um ggf. nachzusteuern.

Gleichzeitig bilden die Landesmittel für die Weiterbildung weiterhin einen sehr bescheidenen Anteil von 1,33 % des Haushalts im Ministerium für Kultur und Weiterbildung. Die Rolle einer glaubwürdigen „vierten Säule des Bildungssystems“ kann so nicht erfüllt werden, auch wenn die Bedeutung der Weiterbildung in der Transformationsgesellschaft objektiv zunimmt und im politischen Raum betont wird, wie es im Entschließungsantrag der Fraktionen des Landtags NRW heißt: „Individuelle, familiäre, gesellschaftliche, berufliche und soziale Lebensumstände befinden sich stets im Wandel und bringen neue Anforderungen mit sich. Lebensbegleitendes Lernen ge-

winnt zunehmend an Bedeutung – für nahezu alle Lebensbereiche. Die Weiterbildungsinfrastruktur gehört zur Daseinsvorsorge.“ (Drucksache 17/12852, 2021)⁵

Über die Grenzen NRW hinaus erkennt die Bildungspolitik im novellierten WbG eine exemplarische Reaktion auf objektive Anforderungen einer Gesellschaft im Wandel (vgl. Rossmann 2021). Das nordrhein-westfälische Gesetz wird hier zum „guten Vorbild“ wegen der neuen Akzente in Fragen von Nachhaltigkeit und Integration, aber auch aufgrund des hohen Stellenwerts von Volkshochschulen als „Inkubator von Innovation“ (ebd., S. 50). Doch auch Rossmann mahnt den weiteren, deutlichen Ausbau der Finanzierung an, insbesondere vor dem Hintergrund steigender Honorarkosten für Dozierende, die zur Absicherung von freiberuflich Tätigen und zur Qualitätssicherung des Angebots nötig sind.

Abseits der Finanzierungsfragen wird in der Debatte in NRW allgemein die Verschlinkung der Vorgaben begrüßt, so z. B. dass die Förderfähigkeit von Kursen nicht mehr an die Zahl von mindestens zehn Kursteilnehmenden gebunden ist.

Zum Problem wird für viele Einrichtungen, Volkshochschulen wie andere Weiterbildungsträger, jedoch die zunehmende Bewältigung von Querschnittsaufgaben. So bindet z. B. das Netzwerkmanagement im Bereich der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) oder die Digitalisierung personelle Ressourcen.

Klärungsbedarf gibt es zur Operationalisierung des Begriffs BNE. Wird er in einigen Landesministerien und in einigen Kommunen oft verkürzt mit Umweltbildung gleichgesetzt, so ist der umfassende Nachhaltigkeitsbegriff, mit den Komponenten Wirtschaft, Ökologie, Kultur und Soziales, eine Herausforderung für die Weiterbildung. Allein die Diskussion um die künftige Relevanz der BNE im WbG unterstreicht eindrücklich, dass die Kommunen im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen sehr divergierende strukturelle und finanzielle Ausgangsbedingungen für die Arbeit an diesem Thema aufweisen: In einigen Städten gibt es bereits kommunale Nachhaltigkeitsstrategien, in die sich Volkshochschulen und andere Weiterbildungseinrichtungen einbringen können oder müssen, in anderen beginnt die Debatte gerade erst und Weiterbildungseinrichtungen werden ggf. von Beginn an in unterschiedlicher Form involviert. Wie immer der Prozess verläuft, er verlangt nach Netzwerkarbeit, die meist quer zur Kursplanungsarbeit liegt und Ressourcen erfordert. Für die Digitalisierung lässt sich Ähnliches sagen: Es gibt gut ausgestattete Kommunen mit Digitalisierungsplänen und externer Unterstützung (etwa über einen Chief Digital Officer), und es gibt andere, die gerade erst in den Startlöchern stehen. Je nach kommunaler Rahmenbedingung haben die Weiterbildungseinrichtungen mehr oder weniger Einflussmöglichkeiten und Aktionsradius.

5 In der neuesten OECD-Studie wird deutlich, dass sich die Ungleichheit in den Bildungschancen bildungsbereichsübergreifend fortsetzt: „Und schließlich wissen wir, dass die Vorbereitung der Schüler auf lebenslanges Lernen für Weiterbildungen und Umschulungen im Erwachsenenalter entscheidend ist, um sicherzustellen, dass sie gegenüber Megatrends und extremen Ereignissen resilient sind.“

Allerdings liegt im Durchschnitt der OECD-Länder die Teilnahmequote von Geringqualifizierten an der Erwachsenenbildung 40 Prozentpunkte unter der von hoch qualifizierten Erwachsenen. Die Wahrscheinlichkeit, sich weiterzubilden, ist bei älteren Erwachsenen um 25 Prozent geringer als bei den 25- bis 34-jährigen. So muss Bildung nicht nur früh ansetzen, sondern enger mit anderen öffentlichen Sektoren und der Wirtschaft zusammenarbeiten, um flexiblere Pfade in das und aus dem Bildungssystem zu schaffen, die sich parallel zu den Anforderungen des Arbeitsmarkts entwickeln.“ (OECD 2021, S. 12)

Begrüßenswert ist, dass für Aktivitäten in diesen Bereichen Sondertöpfe zur Verfügung stehen, mit dem Innovationsfonds und den Mitteln für regionale Bildungsentwicklung wurden zwei neue Finanzierungsinstrumente geschaffen. Dennoch ist es für Weiterbildungseinrichtungen schwierig, solche Prozesse qualitativ zu verstetigen, wenn sie immer nur temporär über Projekte abgesichert sind.

Kritisch sind hier insbesondere als Projektmittel jährlich vergebene Förderungen von regionalen Bildungsnetzwerken und Bildungsberatung zu betrachten. Diese Arbeitsfelder können als Kernaufgabe der Weiterbildung gelten, sie benötigen daher ein Mindestmaß an Planungssicherheit und sind mit einer jährlich neu zu beantragenden Förderung nicht angemessen bedient. Die vorhandenen Finanzierungsstrukturen zu beruflichen Beratungsinstrumenten basieren meist auf EU-Fördermitteln und werden in unregelmäßigen Abständen von Bund und Land immer wieder neu definiert und angepasst. Die Sicherung des Zugangs zu diesen Förderinstrumenten ist für die Weiterbildung mit erheblichem personellen Aufwand verbunden.

Eine Herausforderung wird es sein, alle Mittel, mit denen die Weiterbildung ihre knappen Ressourcen zusätzlich temporär oder in seltenen Fällen dauerhaft anreichern kann, sinnvoll zu koordinieren, unter Hintanstellung möglicher Ressortegoismen einzelner Ministerien. Dies betrifft vor allem die Digitalisierung, bei der die Weiterbildung selten längerfristig und verlässlich an Landes- oder Bundesförderung partizipieren kann. Im Entschließungsantrag des Landtags NRW vom März 2021 heißt es daher: „Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die gemeinnützige Weiterbildung gegenüber der Digitalisierung in der Lehre sehr aufgeschlossen gegenübersteht, jedoch häufig nicht die Möglichkeit hat, sich an entsprechenden Förderprogrammen des Bundes oder der Länder zu beteiligen, obwohl beispielsweise Volkshochschulen die gleichen Träger wie die Schulen haben. [...] Es ist zu begrüßen, wenn Einrichtungen der gemeinnützigen Weiterbildung grundsätzlich der Zugang zu Förderprogrammen im Bildungsbereich von Bund und Land ermöglicht würde“ (Drucksache 17/14360, 2021).

Interessant wird die Diskussion über die neuen regionalen Bildungsnetzwerke in Zeiten der verstärkten Nutzung digitaler Medien. In den vertikal strukturierten regionalen Bildungslandschaften fanden und finden sich Einrichtungen zusammen, die in ordnungspolitisch ganz unterschiedlichem Maße selbst darüber entscheiden konnten und können, ob Digitalisierung mittelfristig eine Alternative zu herkömmlichen Kursen ist: Allein Schulen und Weiterbildungseinrichtungen eröffnen sich in dieser Frage verschiedene Entwicklungspfade. Horizontale Kooperationen verschiedener Weiterbildungseinrichtungen untereinander allerdings stehen im Digitalzeitalter vor neuen Herausforderungen, denn die Plattformen und ihr Management kennen bei reinen Onlineaktivitäten keine Regionen. Es wird für die Weiterbildung in NRW darauf ankommen, die digitalen Formate zu nutzen, um die vor Ort verankerte Arbeit zu stärken, zu erweitern und inklusiver zu gestalten – und nicht auf einem entgrenzten Onlinemarkt untereinander um Teilnehmende zu konkurrieren.

Daher kann festgehalten werden, dass das neue WbG zwar einerseits Chancen bietet, andererseits aber mit einigen Unsicherheiten behaftet ist, fehlt es doch in vie-

len wichtigen Querschnittsthemen – beispielhaft genannt wurden BNE, Digitalisierung, Beratung und Regionalisierung – an einer verlässlichen Grundfinanzierung. Die angekündigte Evaluation wird zeigen, ob und, wenn ja, wie diese Herausforderung mit den angekündigten projektbezogenen Finanzierungsinstrumenten bewältigt werden kann.

In einer vorläufigen Zusammenfassung bleibt anzumerken, dass mit dem neuen Gesetz

- die Pflichtaufgabe Weiterbildung, in Trägerschaft der Volkshochschulen, erhalten bleibt und aufgewertet wurde,
- die Einrichtungen weiterhin auf professionelle und qualitätssichernde, planende Hauptberuflichkeit angewiesen sind: Die neuen, zusätzlichen Aufgaben für Fachbereichsleitende werden schon lange diskutiert; in immer kürzerer Folge kommen weitere hinzu – zuletzt BNE (vgl. Schöll 2006),
- die Weiterbildung in NRW einem holistischen Bildungsbegriff verpflichtet ist. In einer modernen Arbeitsgesellschaft, in der die Work-Life-Balance einen immer höheren Stellenwert einnimmt, lässt sich kaum noch unterscheiden, was primär und sekundär zur Stärkung der allgemeinen und damit beruflichen Handlungsfähigkeit beiträgt,
- die Konzentration auf funktionsadäquate Einrichtungen mit einer bestimmten Mindestgröße erhalten bleibt,
- die Weiterbildung in ihren Bildungsveranstaltungen weiterhin mit der Doppelstruktur einer qualifizierten Hauptberuflichkeit (z. B. im zweiten Bildungsweg) und einer für das breite Bildungsangebot notwendigen qualifizierten Nebenberuflichkeit arbeiten wird, denn nach wie vor sind viele Dozentinnen und Dozenten nebenberuflich tätig und orientieren den Umfang ihre Lehrtätigkeit beispielsweise an den immer wieder nach oben angepassten, steuerlich honorierten Übungsleiterpauschalen,
- die aus der Aufhebung der Landeskinderregelung für Digitalveranstaltungen resultierenden Folgen (nicht zuletzt mit Blick auf die statistische Anerkennungsfähigkeit von Veranstaltungen) ebenso im Blick behalten werden müssen wie die strukturellen Folgen der Aufhebung der Durchschnittsbelegung von zehn Teilnehmenden in den Kursen und Lehrveranstaltungen; beide Regelungen beinhalten einen Vertrauensvorschuss, dem die Weiterbildung verpflichtet ist,
- wie bereits bei vorherigen Anpassungen eine Überprüfung der Finanzierungsstruktur für Regel- und Sonderfinanzierungen erfolgen wird; angesichts möglicher Disparitäten bei der Regel- wie bei der Sonderförderung (z. B. ZBW) ist ein umfangreiches finanzielles Monitoring erforderlich.

Literatur

- Bogumil, J. & Gehne, D. H. (2019, 20. August). *Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes in NRW. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW)*, <https://www.sowi.rub.de/mam/content/regionalpolitik/weiterbildungsgutachtenendfassung.pdf>
- CDU & FDP NRW (2017, 26. Juni). *Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017–2022*. https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/downloads/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf
- DIE – Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (2011, Februar). *Lernende fördern – Strukturen schützen. Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel des Weiterbildungsgesetzes (WbG) Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen*. <http://www.die-bonn.de/doks/2011-evaluation-weiterbildungsgesetz-nrw-01.pdf>
- Drucksache, 17/12852 (2021, 2. März). <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12852.pdf>
- Drucksache, 17/14360 (2021, 29. Juni). <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-14360.pdf>
- Hüser, H. W. (2002). Nordrhein-Westfalen. In P. Faulstich & P. Vespermann (2002), *Weiterbildung in den Bundesländern. Materialien und Analysen zu Situation, Strukturen und Perspektiven* (S. 229–245). Weinheim/München: Juventa.
- Kleemann-Göhring, M. (2020, Dezember). *Berichtswesen Weiterbildung NRW. Datenreport Weiterbildung NRW, Berichtsjahr 2019* (hrsg. v. d. Supportstelle Weiterbildung/QUALIS NRW – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule). Soest. https://www.supportstelle-weiterbildung.nrw.de/cms/upload/PDF/Datenreport_Weiterbildung_NRW_-_Berichtsjahr_2019.pdf
- Landesinstitut für Qualifizierung NRW (2004). *Evaluation der Wirksamkeit des Weiterbildungsgesetzes NRW. Lebenswelt- und Arbeitsmarktbezug in einem korrespondierenden Modell lebensbegleitenden Lernens*. Gutachten. http://www.netzwerk-weiterbildung.info/upload/m42caaa7ed05ed_verweis1.pdf
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (2021). *Bildung auf einen Blick, 2021. OECD-Indikatoren*. https://www.oecd-ilibrary.org/education/bildung-auf-einen-blick_19991509
- Rossmann, E.-D. (2021). Weiterbildung ante portas. *weiter bilden*, 28(3), 49–52.
- Schöll, I. (2006). Veränderungsanforderungen an haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende in der öffentlichen Weiterbildung. In: K. Meisel & C. Schiersmann (Hrsg.), *Zukunftsfeld Weiterbildung. Standortbestimmungen für Forschung, Praxis und Politik*. Ekkehard Nuissl von Rein zum 60. Geburtstag (S. 171–181). Bielefeld: W. Bertelsmann.
- Staatsministerium Baden-Württemberg (2020, November). *Sicherheit und Chancen im Wandel – eine ressortübergreifende Qualifizierungsoffensive für Baden-Württemberg*. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Anlagen_PMs_2021/210209_Weitermit-Bildung_BW.pdf
- Supportstelle Weiterbildung (Hrsg.) (2019). *Datenreport Weiterbildung NRW – Berichtsjahr 2019*. Soest: Landesinstitut für Schule.

Autorinnen

Celia Sokolowsky, Direktorin des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen.

Dr. Ingrid Schöll, Leiterin der Volkshochschule Bonn.

Review

Dieser Beitrag wurde nach der qualitativen Prüfung durch die Redaktionskonferenz am 11.11.2021 zur Veröffentlichung angenommen.

This article was accepted for publication following the editorial meeting on the 11th of November 2021.